

ARBEITSVORLAGE

Drucksachennummer:

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmereileitung	Bauer, Helen	9745-25	08.10.2021
Registraturnummer	022.3	Seiten 5	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Top
Gemeinderat	öffentlich	19.10.2021	4

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Nachtragshaushaltsatzung 2021 mit Finanzplanung - Beschlussfassung

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 mit Finanzplan 2022 bis 2024 und Investitionsprogramm wie vorliegend und erläutert.

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingersheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.2021 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹	Änderung um	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ²	
	EUR	(+/-) EUR	EUR	
1. Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	15.453.178	-	15.453.178
1.2	Ordentliche Aufwendungen	-16.802.181	-29.583	-16.831.764
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-1.349.003	-29.583	-1.378.586
1.4	Außerordentliche Erträge	-	-	-
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-	-	-
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-1.349.003	-29.583	-1.378.586

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ³	Änderung um	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ⁴	
	EUR	(+/-) EUR	EUR	
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.018.771	-	15.018.771

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.218.670	-29.583	-15.248.253
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-199.899	-29.583	-229.482
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.198.865	-7.408.400	790.465
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.269.065	367.100	-8.901.965
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.070.200	-7.041.300	-8.111.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.270.099	-7.070.883	-8.340.982
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.450.000	7.100.000	8.550.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-195.023	-	-195.023
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.254.977	7.100.000	8.354.977
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-15.122	29.117	13.995

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und (Kreditermächtigung) wird von bisher

auf
festgesetzt.

1.450.000 EUR
8.550.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher

7.000.000 EUR

auf

3.300.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ingersheim, 19.10.2021

Simone Lehnert

Bürgermeisterin

II. Zusammenfassung

Aufgrund der Entwicklungen im Baugebiet In den Beeten II erlässt die Gemeinde Ingersheim einen Nachtragshaushaltsplan. Bereits bei der Aufstellung des diesjährigen Haushaltsplans war klar, dass aufgrund der rechtlich vorgeschriebenen und notwendigen Verfahrensschritte im Erschließungsverfahren eine zeitliche Diskrepanz von Ausgaben und Einnahmen unvermeidbar ist. Wurde im Haushaltsplan 2021 aufgrund der vorgelegten Planungen noch davon ausgegangen, dass der für die Auszahlung der Minderzuteilungen aufgenommene Kassenkredit problemlos und zeitnah durch die Einnahmen aus Bauplatzverkäufen noch im selben Jahr wieder abgelöst werden kann, stellt sich die aktuelle Lage nun so dar, dass die einzelnen Verfahrensschritte sich in die Länge ziehen und die eingeplanten Bauplatzerlöse vermutlich

mehrheitlich nicht in diesem Jahr generiert werden können. Dies hat zur Folge, dass nach § 82 Abs. 2 GemO ein Nachtragshaushalt zu erarbeiten ist.

Finanzhaushalt

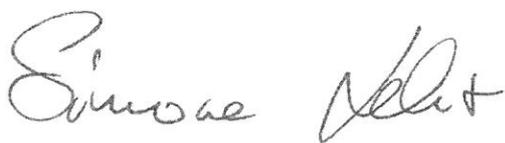
Durch den Nachtragshaushaltsplan wird die Investitionsseite des Haushalts an die verzögerte Einnahmengenerierung im Baugebiet In den Beeten II angepasst. Die Zwischenfinanzierung des Wohngebietes war von Anfang an zeitlich sehr eng getaktet und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wie geplant vollzogen werden können. Der öffentliche Beschluss zum Bauplatzvergabeverfahren wird in der Gemeinderatssitzung am 19.10.2021 getroffen, d.h. die erfolgreichen Bieter und die Personen aus dem Kriterienvergabeverfahren können dann erst benachrichtigt werden mit einer 14-tägigen Rückmeldefrist. Voraussichtlich zum Ende dieser Frist müsste auch das Grundbuchamt mit seinen Eintragungen im Grundbuch fertig sein, was die Voraussetzung für die anschließend zu erfolgende Aufsetzung der Kaufverträge in Zusammenarbeit mit dem Notar ist. Auch hier sind sodann wieder Fristen von insgesamt 5 Wochen zu wahren, so dass der frühestmögliche Eingang der Bauplatzerlöse realistisch erst Ende Dezember erfolgen kann.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verzögerung der Einnahmen aus dem Verkauf der Bauplätze im Baugebiet In den Beeten II muss die Gemeinde Ingersheim einen kurzfristigen Kredit aufnehmen.

IV. Sachdarstellung und Begründung:

Bezüglich der Sachdarstellung und Begründung wird auf die Anlage verwiesen.



Simone Lehnert
Bürgermeisterin